

1249/AB XXI.GP
Eingelangt am:20.11.2000

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten Dietachmayr und GenossInnen haben am 20. September 2000 unter der Nr. 1246/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildienst“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in der Regierungsvorlage zur ZDG - Novelle 2001 vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten eine Reihe von Verbesserungen in unterschiedlichen Bereichen des Zivildienstgesetzes:

1. Um den Zivildienst auch längerfristig abzusichern, soll ein völlig neues Finanzierungsmodell in Verbindung mit einer neuen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Rechtsträgern der Einrichtungen geschaffen werden: Leistungen, auf die Zivildienstleistende Anspruch haben (z. B. Pauschalvergütung, Verpflegung, Kranken- und Unfallversicherung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung), sollen vermehrt von den Trägerorganisationen erbracht werden. Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dem Bund eine monatliche Vergütung je Zivildienstleistendem zu leisten. Davon sind allerdings „nichtstaatliche“ Rechtsträger, die Dienstleistungen im Rettungswesen, in der Katastrophenhilfe, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Krankenbetreuung, in der Altenbetreuung sowie in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen

sowie von Menschen in Schubhaft erbringen, ausgenommen. Diese Rechtsträger erhalten vom Bund ein Zivildienstgeld.

2. Damit im Zusammenhang steht die Abschaffung der bisher bestehenden, von den Trägerorganisationen an den Bund zu leistenden 55 unterschiedlichen Vergütungsstufen und die Festsetzung einer einheitlichen Vergütung im Sinne einer transparenteren und den budgetären Gegebenheiten Rechnung tragenden Zivildienstverwaltung.

3. Die Wünsche Zivildienstpflichtiger, einer bestimmten Einrichtung zugewiesen zu werden, und die Wünsche von Trägerorganisationen, einen bestimmten Zivildienstler zugewiesen zu bekommen, sollen verstärkt berücksichtigt werden können. Wehrpflichtige können diesen Wunsch bereits frühestens in der Zivildienstklärung äußern.

4. Zur besseren Planbarkeit für die Trägerorganisationen soll der Bundesminister für Inneres bis auf weiteres Zuweisungen auf Grund von Mitteilungen der Rechtsträger vornehmen können. In diesen Fällen bedarf es keiner weiteren Bedarfsmeldung.

5. Die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder in den Katalog der Gebiete, auf denen Zivildienstpflichtige Dienstleistungen erbringen, und die Schaffung der Möglichkeit, über die tatsächliche Zuweisung hinaus gegen Vergütung weitere Zivildienstpflichtige pro Termin zuweisen zu können, sollen mit dazu beitragen, die Zuweisungsrückstände abzubauen.

6. Es entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch, Erleichterungen und Verbesserungen im Vertrauensmänner - Wahlrecht zu schaffen. Dem soll insbesondere die durchgehende Einführung der Briefwahl, die nach geltendem Recht nur auf Anordnung des Bundesministers für Inneres angeordnet werden kann, Rechnung tragen.

7. Der Dienstleistung im Ausland, insbesondere im Rahmen des Gedenkdienstes, kommt hohe außenpolitische Relevanz zu. Die Absicherung dieses Dienstes im Rahmen budgetärer Erfordernisse soll in Zukunft in der auch haushaltsrechtlich bestmöglichen Weise erfolgen: Diesem Gedanken trägt die vorgeschlagene Regelung der Ermächtigung des Bundesministers für Inneres zur Gründung eines Vereins zur Förderung der Finanzierung des Auslandsdienstes Rechnung.

Zu Frage 2:

Wenn gleich der Zivildienst den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten soll, so sind die einzelnen Elemente, die die beiden Dienste prägen, doch völlig unterschiedlich. Sie sollen nur insgesamt zu einer ähnlichen Belastung führen und können daher nicht isoliert betrachtet werden. Die nunmehr vorgesehenen Regelungen (Abbau von Zuweisungsrückständen durch bessere Planbarkeit für die Trägerorganisationen; Inaussichtstellen einer gewissen Zuweisungsanzahl von Zivildienern für einen längeren Zeitraum; Erschließen neuer Tätigkeitsfelder in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit; Möglichkeit, über die tatsächliche Zuweisung hinaus gegen Vergütung weitere Zivildienstpflichtige pro Termin zugewiesen zu bekommen; Berücksichtigung von Wünschen Zivildienstpflichtiger, einer bestimmten Einrichtung zugewiesen zu werden und Berücksichtigung von Wünschen der Trägerorganisationen, einen bestimmten Zivildienner zugewiesen zu bekommen) in Verbindung mit der Beibehaltung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes von zwölf Monaten stellen einerseits das Grundrecht auf Befreiung vom Wehrdienst und damit die Ableistung des Zivildienstes unter veränderten budgetären Rahmenbedingungen sicher und tragen andererseits den im Begutachtungsverfahren gegen eine Verkürzung vorgebrachten Bedenken Rechnung.

Zu Frage 3:

Nach dem neuen System der Verteilung der Aufgaben obliegt den Rechtsträgern unter anderem die Sicherstellung der Verpflegung der in seiner Einrichtung tätigen Zivildienstleistenden.

Zu Frage 4:

Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen waren in sämtlichen Sitzungen der von mir eingesetzten Arbeitsgruppe zur Neuordnung des Zivildienstes vertreten. Dabei bot sich ausreichend Gelegenheit über die Zielsetzungen für den „Zivildienst - Neu“ zu diskutieren. Weiters wurde den Rechtsträgern der Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg im Zuge einer ganztägigen Informationsveranstaltung am 22. September 2000 in der Landeshauptstadt Salzburg Gelegenheit zur Diskussion geboten. Gleichartige Veranstaltungen wurden am 28. September 2000 mit den Rechtsträgern der Bundesländer Burgenland, Kärnten und Steiermark in Graz sowie am 5. Oktober 2000 für die Rechtsträger der Bundesländer Niederösterreich und Wien im Bundesministerium für Inneres durchgeführt.

Zu Frage 5:

Derzeit warten 15.248 Zivildienstpflichtige auf ihre Zuteilung.

Die ZDG - Novelle 2001 eröffnet den Rechtsträgern die Möglichkeit, die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen über die Zahl der zuletzt tatsächlich zugewiesenen hinaus bis zum Ausmaß einer Besetzung aller anerkannter Plätze zu beantragen. Da mit Stichtag 30. September 2000 insgesamt 10.413 Zivildienstplätze anerkannt waren, ergibt sich sohin gegenüber der Bedarfsanmeldung für das Jahr 2001 ein weiteres für Zuweisungen in Betracht kommendes Potential von zusätzlich 2.544 Plätzen.

Im übrigen darf ich auf die zu Frage 2 genannten Maßnahmen zum Abbau von Zuweisungsrückständen verweisen.

Zu Frage 6:

Im Zeitraum 1. Jänner - 30. September 2000 haben 848 Zivildienstpflichtige rechtswirksam erklärt, nicht länger aus Gewissensgründen den Wehrdienst abzulehnen. In diesen Fällen wurde die Zivildienstpflicht rechtskräftig widerrufen.

Zu Frage 7:

Ausgehend von den Bedarfszahlen für 2001 werden Einnahmen in der Höhe von S 31,680.000,-- erwartet.

Zu Frage 8:

Die Beträge, die von den Rechtsträgern je Zivildienstleistenden bezahlt werden, fließen wieder in den allgemeinen Bundeshaushalt. Unter Beachtung des im § 38 des Bundeshaushaltsgesetzes aufgestellten Gesamtbedeckungsgrundsatzes können die betreffenden Einnahmen nicht für Zwecke des Zivildienstes verwendet werden.

Zu Frage 9:

Alle Tätigkeitsbereiche stellen einen wesentlichen und gleichwertigen Beitrag für die Gesellschaft dar.

Durch die Festlegung eines einheitlichen Tarifes im Gesetz werden die bisher von den Trägerorganisationen an den Bund zu leistenden insgesamt 55 unterschiedlichen

Vergütungsstufen ersetzt. Mit der Normierung der Ausnahmen je nach inhaltlicher Verwendung der Zivildienstleistenden wird ein wesentlicher Schritt zur Verwaltungsvereinfachung, Transparenz und Gerechtigkeit im Zivildienst gesetzt. Das neue System soll außerdem direkt zu einer Vermehrung von Zivildienstplätzen oder zugewiesener Zivildienstpflichtiger führen.

Die Neuregelung stellt eine wesentliche Vereinfachung im Bereich der Zahlungsflüsse dar und berücksichtigt insbesondere auch das Trägerprofil der Zivildienstleistungen in stärkerem Ausmaß als bisher.